



## Anstellung durch die Regierung

### Grundlagen

[Art. 10 PersG](#)  
[Art. 132 f. PersV](#)

**PHB SG: 20.2**  
**vom: 04.07.2019**  
Ersetzt: PHB 20.2  
vom: 01.06.2012

Die Regierung ist für die Begründung und Beendigung der in Personalgesetz und Personalverordnung sowie in besonderen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Führung- bzw. Stabsfunktionen zuständig. Die Anstellung erfolgt auch in diesen Fällen durch Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit der Regierung ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zwar durch die Regierung erfolgt, für deren Gestaltung aber die Departemente oder die Staatskanzlei zuständig sind (Art. 11 Bst. a PersG).

### Zusatz

[Muster-RRB Anstellung](#)